

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 15=35 (1869)

Heft: 15

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir schließen hier unsern Auszug und verweisen auf die Schrift, welche des interessanten vieles bietet und den Gegenstand mit einer Sachkenntniß behandelt, wie sie sich bei dem Herrn Verfasser nicht anders voraussehen läßt.

Zum Schlusse müssen wir aber bemerken, daß der Herr Verfasser sich doch bei seinen Schriften die Mühe nehmen dürfte, ein Inhaltsverzeichniß anzulegen, denn daß der Leser, der eine Stelle sucht, jedesmal das ganze Buch wieder lesen soll, ist doch etwas zuviel verlangt. Wenn der Autor (was besonders bei einem, der so viel schreibt, wie Herr Rüstow, leicht geschehen kann) schon in der Eile darauf vergibt, ein Inhaltsverzeichniß beizugeben, so sollte doch der Verleger einem solchen Mangel abzuheben wissen.

Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft.

(Schluß.)

Vergleichung der Kosten des Unterrichts nach dem jetzigen Gesetz und dem Entwurf.

Die finanzielle Tragweite des Projektes gegenüber dem jetzigen Gesetz ergibt sich für den Truppenunterricht aus folgenden Rechnungen, welchen nachstehende Faktoren zu Grunde gelegt sind:

- 1) Bei der Infanterie ist die effektive Stärke auf 1. Januar 1868 angenommen, mit Abzug von 15% Nichteinrückender.
- 2) Bei den andern Waffengattungen ist die volle reglementarische Stärke zu Grunde gelegt.
- 3) In den Kostenansätzen für den einzelnen Dienstag sind sämmtliche Ausgaben inbegriffen, mit Ausnahme derjenigen für das Instruktionspersonal.
- 4) Die Kosten für den Unterricht der Infanterie sind zu Fr. 1. 60 für die Rekrutenschulen und zu Fr. 1. 80 für die Wiederholungskurse angenommen.
- 5) Die Ansätze für die übrigen Waffengattungen beruhen auf den wirklichen Ausgaben im Jahr 1867.

I. Infanterie.

a. Gesetz vom Jahr 1850.

Gesetz v. 1850. Entwurf.
Fr. Fr.

4133 Jägerrekruten zu 37 Tagen	641,490
= 152,921 Tage	

8267 Füsilierrekruten zu 30 Tagen	641,490
= 248,010 Tage	

zu Fr. 1. 60.	
---------------	--

Wiederholungskurse je das zweite Jahr:

Mannschaft.	664,200
Auszug jährlich 30,000 à	
9 Tage = 270,000 Tage	
Reserve jährlich 16,500 à	

6 Tage = 99,000 Tage	148,368
zu Fr. 1. 80.	

Cadres.	148,368
Auszug jährlich 7,100 à	
6 Tage = 42,600 Tage	
Reserve jährlich 3,428 à	

2 Tage = 6,856 Tage	
---------------------	--

b. Gesetzesentwurf.

12,400 Rekruten à 36 Tage =	714,240
446,400 Tage	

Wiederholungskurse jährlich:	658,000
Mannschaft, Auszug 45,700 à 8 Tage	

Cadres, Reserve 4,392 à 8 Tage	105,408
--------------------------------	---------

1,454,058 1,477,648

Differenz Fr. 23,590.

II. Schützen.

Gesetz v. 1850. Entwurf.
Fr. Fr.

a. Jetziges Gesetz.

1. Vorunterricht 980 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50	8,820
2. Rekruten 980 Mann à 37 Tage à Fr. 3	108,810
3. Wiederholungskurse: Auszug 2450 Mann à 12 Tage à Fr. 3	119,280

Reserve 1295 Mann à 8 Tage à Fr. 3

1. Rekruten 1200 Mann à 36 Tage à Fr. 3	129,600
2. Wiederholungskurse: Auszug 4950 Mann à 8 Tage à Fr. 3	124,740

Reserve-Cadres 495 Mann à 8 Tage à Fr. 3. 50

237,010 254,340

Differenz Fr. 17,330.

III. Kavallerie.

a. Gesetz von 1850.	
1. Vorunterricht 387 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50	3,983
2. Rekruten 387 Mann à 44 Tage à Fr. 10	170,280
3. Wiederholungskurse: Auszug. Dragoner 1694 à 8 Tage à Fr. 8. 50	135,507

à Fr. 8. 50
Gulden 240 à 6 Tage à Fr. 8. 50

Reserve. Dragoner und Gulden 932 à 1 Tag à Fr. 8. 50

b. Entwurf.	
1. Rekruten: Dragoner 444 Mann à 57 Tage à Fr. 10	253,080
Gulden 77 Mann à 43 Tage à Fr. 10	32,510
2. Wiederholungskurse: 2606 Mann à 8 Tage à Fr. 8. 50	177,208

309,770 462,798

Differenz Fr. 153,028.

IV. Artillerie.

a. Gesetz von 1850.	
1. Rekruten: Vorunterricht 1300 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50	11,700
1300 Mann à 44 Tage à Fr. 5. 50	314,600
2. Wiederholungskurse: Auszug. 3252 Mann à 14 Tage à Fr. 5. 90	368,868

Reserve. 2124 Mann à 8 Tage à Fr. 5. 90

b. Entwurf.	
1. Rekruten: 1400 Mann à 50 Tage à Fr. 5. 50	385,000
2. Wiederholungskurse: Auszug. 2888 Mann à 14 Tage à Fr. 5. 90	374,862

695,168 759,862

Differenz Fr. 64,694.

V. Genie.

Gesetz v. 1850. Entwurf.
Fr. Fr.

a. Gesetz von 1850.		
1. Rekruten: Vorunterricht 180 Mann à 6 Tage à Fr. 1. 50	1,620	
180 Mann à 44 Tage à Fr. 4. 20 . .	33,264	
2. Wiederholungskurse: Auszug. 450 Mann à 14 Tage à Fr. 3. 30	28,710	
Reserve. 300 Mann à 8 Tage à Fr. 3. 30		
b. Entwurf.		
1. Rekruten: 325 Mann à 50 Tage à Fr. 4. 20 . .	68,250	
2. Wiederholungskurse: Auszug. 690 Mann à 14 Tage à Fr. 3. 30	52,371	
Reserve. 690 Mann à 8 Tage à Fr. 3. 30		
	63,594	120,621
Differenz Fr. 57,027.		

VI. Centralsschule und Truppenzusammenzug.

Die Kosten der Centralsschule betrugen im Jahr 1866 Fr. 191,464. 33

Dazu kommen noch die aus andern Budgetposten bestrittenen Kosten für die Spezialwaffen:		
Artillerieerkrutensschule für die Centralsschule, um eine Woche verlängert	8,342. 97	
Kavalleriewiederholungskurs, 8 Tage mehr Dienst	19,171. 90	
Schützenwiederholungskurs, 8 Tage mehr Dienst	4,923. 90	
Total Fr. 223,903. 10		

Zieht man hiervon ab:

a. die Kosten des theoretischen Theiles der Schule mit	Fr. 50,000
b. die Kosten des mit der Centralsschule verbundenen Artilleriecadrekrurses mit	32,000
	82,000. —
So bleiben als wirkliche jährliche Kosten der Applikationsschule	Fr. 141,903. 10

Der Truppenzusammenzug kostet jedes zweite Jahr	
a) budgetirter Posten	Fr. 300,000
b) die Kosten der beigezogenen in obiger Summe nicht berechneten Spezialwaffen	Fr. 86,000
Total Fr. 386,000	
trifft auf ein Jahr	193,000

Die jährlichen Kosten für Truppenzusammenzug und Centralsschule belaufen sich demnach zusammen:

a) Truppenzusammenzug	Fr. 193,000
b) Central-Applikationsschule	Fr. 142,000
	Total Fr. 335,000

An die Stelle dieser beiden Schulen würde nach dem Entwurfe jedes Jahr eine Divisionsübung treten, bestehend aus 9 Bataillonen Infanterie, 2 " Schüßen, 2 bespannten Batterien, 1 Guidenkompagnie und 2 Schwadronen Dragoner.

Bei einer Dienstzeit von 10 Tagen (Einführung und Entlassung nicht inbegriffen) sind die Kosten berechnet auf Fr. 300,000 so daß also den Kosten der jetzigen Übungen gegenüber eine Minderausgabe sich ergäbe von Fr. 35,000.

Dieser Verschluß läßt sich auf die jährlichen Brigadeübungen, welche je das zweite Jahr bei den Wiederholungskursen der Infanteriebataillone vorgenommen werden sollen und bei denen der Bund jedenfalls die Kosten der Stäbe und allenfalls die Landentschädigungen zu bezahlen hat. Wenn jährlich von 30 Bataillonen je zwei zu solchen Übungen vereinigt werden, so hat der Bund 15 solcher Kurse zu unterstützen, was mit Fr. 2000 per Bataillon oder zusammen Fr. 30,000 in ausreichendem Maße geschieht, so daß also die Kosten des Unterrichts für konzentrierte Korps sich nach dem bisherigen Gesetz und dem Entwurfe kompensieren.

Kosten der Instruktoren.

Die Kantone haben an Besoldungen für Instruktoren in den letzten fünf Jahren folgende Ausgaben gemacht:

- a) im Jahr 1863 Fr. 21,318
- b) " " 1864 285,686
- c) " " 1865 289,750
- d) " " 1866 274,472
- e) " " 1867 286,064

Werden nun, wie der Entwurf vorsieht, diese Kosten durch den Bund übernommen, so sind folgende Auslagen veranszusehen: für jeden Instruktionskreis, deren 9 angenommen werden, sind nötig

- 1 Oberinstruktor,
- 1 Instruktor I. Klasse,
- 6 Instruktoren II. und III. Klasse.

Berechnet man die Besoldung des Oberinstruktors auf Fr. 5000, diejenige eines Instruktors erster Klasse auf Fr. 3500—4000 und die der übrigen Instruktoren durchschnittlich auf Fr. 2500, so stellt sich die Rechnung für einen Kreis auf Fr. 20,000 und im Ganzen auf Fr. 180,000, womit der Bund belastet wird, während anderseits die Kantone um Fr. 285,000 entlastet werden; so daß also eine absolute Verminderung von Fr. 105,000 eintreten würde.

Zusammengestellt stellt sich sonach die Rechnung für den Unterricht folgendermaßen:

A. Mehrausgaben für den Bund.

1. Schützenunterricht	Fr. 17,320
2. Kavallerieunterricht	Fr. 153,028
3. Artillerieunterricht	Fr. 64,694
4. Genieunterricht	Fr. 57,027
5. Infanterieinstruktoren	Fr. 180,000
6. Pferdemiete für Parktrainschulen	Fr. 34,000
	Fr. 506,069

B. Minderausgaben der Kantone.

1. Instruktoren	Fr. 280,000
2. Vorunterricht der Spezialwaffen	Fr. 26,000
3. Pferdemiete für Parktrainschulen	Fr. 34,000
	Fr. 340,000

Davon ab

Mehrausgaben der Kantone.

Infanterieunterricht	Fr. 24,000
----------------------	------------

Bleiben Minderausgaben der Kantone Fr. 316,000

Es sind hier die Kosten des Unterrichts für die Offiziere weggelassen, weil sich dieselben gegenüber dem jetzigen Gesetz beinahe gleich bleiben werden; es gilt dies namentlich auch von dem Unterricht der Infanterieoffiziere. Durch die Herabsetzung der Zahl um $\frac{1}{4}$ wird es möglich werden, mit den bisherigen Kosten der beiden Offiziersaspirantenschulen die entsprechenden Auslagen des Entwurfs zu bestreiten, auch für den Fall, daß die Dauer der Offiziersschulen in Zukunft ausgedehnt werden muß. Für den Unterricht der Infanteriestabsoffiziere liegt das Aequivalent der Kosten in dem bisherigen theoretischen Theile der Centralsschule. Bern, den 1. November 1868.